Satzung der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH

	Änderungen
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 – Firma, Sitz	
Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH und hat ihren Sitz in Schwerin.	Die Gesellschaft führt die Firma ***Kultur und Marketing GmbH*** und hat ihren Sitz in Schwerin.
§ 2 – Zweck der Gesellschaft	
(1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und die Werbung für den Standort Schwerin. Dieser wird durch geeignete Maßnahmen des Innen- und Außenmarketings sowie die Koordination öffentlicher und privater Akteure auf lokaler und regionaler Ebene (Beratung und Information) erreicht.	(1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und die Werbung für den ***Kultur- und Wirtschaftsstandort*** Schwerin. Dieser wird durch geeignete Maßnahmen des Innen- und Außenmarketings sowie die Koordination öffentlicher und privater Akteure auf lokaler und regionaler Ebene erreicht.
Die Gesellschaft verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:	
	a) *die Region als Kultur- und Medienstandort zu entwickeln, aufzubauen und zu fördern*,
a) die touristische Entwicklung der Stadt durch Förderung der touristischen Infrastruktur und aller Aspekte des touristischen Innen- und Außenmarketings (Messepräsentation),	b) die touristische Entwicklung der Stadt durch Förderung der touristischen Infrastruktur und aller Aspekte des Innen- und Außenmarketings,
b) die Stärkung der Bereiche Tourismus, Kultur und Freizeit als relevante Schweriner Wirtschaftsfaktoren,	c) die Stärkung der Bereiche Tourismus, Kultur und Freizeit als relevante Schweriner Wirtschaftsfaktoren,
c) die Gestaltung eigener Veranstaltungen und das Management sowie die Koordination von Veranstaltungen und Märkten in der Stadt einschließlich der Bewirtschaftung kommunaler Veranstaltungsflächen und –einrichtungen (Wochenmärkte, Tagungsbüro),	d) ***als Kultur- und Festivalbüro*** die Gestaltung eigener Veranstaltungen und das Management sowie die Koordination von Veranstaltungen und Märkten in der Stadt einschließlich der Bewirtschaftung kommunaler Veranstaltungsflächen und –einrichtungen,
d) das Stadtmarketing i. S. einer öffentlich-privaten Partnerschaft,	e) das Stadtmarketing i. S. einer öffentlich-privaten Partnerschaft,

e) das Citymanagement als Koordination der auf die Innenstadt gerichteten Aktivitäten aller am Stadtleben beteiligter Akteure,	f) das Citymanagement als Koordination der auf die Innenstadt gerichteten Aktivitäten aller am Stadtleben beteiligter Akteure,
f) die Standortwerbung für Schwerin.	g) die Standortwerbung für Schwerin.

II. Stammkapital

§ 5 – Stammkapital und Einlagen

(1) Das Stammkapital beträgt DM 100.000,00.	(1) Das Stammkapital beträgt ***€ 100.000,00***.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 – Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der oder die Geschäftsführer.	Die Gesellschaft hat folgende Organe: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, ***c) der Beirat,(Geschäftsordnung für den Beirat wird gesondert erarbeitet.)*** d) der oder die Geschäftsführer.

§ 7 - Die Gesellschafterversammlung

(8) Je volle DM 100,00 des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigen vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung in Verwahrung zu geben.	(8) Je volle **€ 100,00** des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigen vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung in Verwahrung zu geben.

§ 8 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über

j) die Gewährung von Darlehen über DM 100.000,	j) die Gewährung von Darlehen über **€** ***50.000,***
l) die Gewährung von Sicherheiten, insbe-	l) die Gewährung von Sicherheiten, ins-

sondere die Übernahme von Bürgschaften über DM 100.000,	besondere die Übernahme von Bürgschaften über ***€ 50.000***,

§ 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates

i) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen über DM 20.000,	i) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen über ***€ 20.000***,
j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantie- und ähnlichen Sicherheitsleistungen, über DM 20.000,	j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantie- und ähnlichen Sicherheitsleistungen, über ***€ 20.000***,
k) alle Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall DM 50.000 übersteigt.	k) alle Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall ***€ 50.000*** übersteigt.